

erhaltenen Verhaltensorientierungen und Instruktionen. Es entspricht deshalb völlig seinen Zielen und Absichten, wenn die vom Feind zu diesem Zweck gegebenen Orientierungen sowie in Aussicht gestellten vielfältigen Unterstützungen vor allem bei jenen Verhafteten Resonanz finden, die sich auf der Basis ausgeprägter Feindschaft zur Begehung von Straftaten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung entschlossen hatten beziehungsweise die, insbesondere seiner Menschenrechtsdemagogie folgend, für sich ein uneingeschränktes Recht des ungehinderten Verlassens der DDR in Anspruch nehmen. Von Letzteren werden unternommene feindlich-negative Aktivitäten zudem oftmals als "Wahrnehmung ihnen zustehender Rechte" beziehungsweise als "Notwendigkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte in der DDR" deklariert. So waren von den im Zeitraum von 1978 bis einschließlich 1982 durch die Linie IX des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren

ca. 20 % der Personen wegen des Verdachts der Begehung von Staatsverbrechen und

ca. 50 % der Personen wegen des Verdachts der Durchführung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit Versuchen des Erreichens der Übersiedlung in das kapitalistische Ausland und Westberlin verhaftet worden.

Zunehmend erreicht der Gegner durch die Gesamtheit seiner Einflüsse auch entsprechende Wirkungen bei Personen, gegen die Ermittlungsverfahren wegen der Begehung bzw. wegen der erneuten Begehung von operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeitet werden bzw. die wegen wiederholter Durchführung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität Freiheitsstrafen in Strafvollzugseinrichtungen verbüßen.